

Dokumentart:	Dokumentbezeichnung:	Vertraulichkeitsklasse:	Anlagen:	Anzahl Seiten:
Technische Beschreibung	TB3351	Public (C1)	0	16
Ansprechpartner:	Dokumentverantwortlicher:	Genehmigt von:	Version:	Gültig ab:
Bereichssteuerung	Leiter Mittel- / Niederspannung	Leiter Assets	1	27.04.2019

AUFSTELLUNG VON KOMPAKTSTATIONEN

Zusammenfassung

Die vorliegende Spezifikation beinhaltet die geforderten Eigenschaften und die Ausführungen für die Aufstellung von Kompaktstationen im Versorgungsgebiet der Stromnetz Berlin GmbH.

Dokumentbezeichnung:	Dokumenttitel:	Version:	Seitenzahl:
TB3351	Aufstellung von Kompaktstationen	1	2 (16)

INHALT

1	Änderungshinweise	4
2	Ziel und Zweck	4
3	Geltungsbereich	4
4	Copyright	4
5	Aufstellung von Kompaktstationen.....	4
6	Vorbereitung	5
6.1	Projektauftrag Netzstation	5
6.2	Projektauftrag Kundenstation	5
7	Standorte	6
7.1	Öffentliche Straßen.....	6
7.2	Grünflächen	6
7.2.1	Wald	6
7.3	Sonstige Flächen	6
8	Standortwahl.....	6
8.1	Standortsicherung Netzstation	7
8.2	Benutzungsrecht im öffentlichen Straßenland	7
9	Stationszeichnung	7
9.1	Beschaffenheit.....	7
9.2	Maße.....	8
10	Abstände.....	8
10.1	Öffentliches Straßenland	8
10.2	Private Grundstücke	8
10.3	Mindestabstände zu Anlagen fremder Verwaltungen	9
10.4	Abstände zu Fernwärmeleitungen.....	9
11	Aufstellungsorte.....	9
12	Genehmigungen	10
12.1	Leitungsverwaltungen.....	11
12.2	Gefahren durch Kampfmittel.....	11
12.3	Stationszeichnung für Genehmigungen	11
12.4	Zuständigkeiten	12
12.4.1	Errichten auf privatem Besitz und im Bereich von Wasserläufen, Forsten, usw.	12
12.4.2	Errichten auf öffentlichem Land.....	12
13	Aufstellung im Wasserschutzgebiet	12

Dokumentbezeichnung:	Dokumenttitel:	Version:	Seitenzahl:
TB3351	Aufstellung von Kompaktstationen	1	3 (16)

13.1	Wasserschutzzonen	12
14	Mögliche Auflagen der Behörden	13
15	Standortsituation bei Auftragserteilung	13
16	Zulassungsliste	14
17	Abstände an Straßenkreuzungen	14
17.1	Sichtdreiecke	14
	Anhang	15
I	Abkürzungen, Definitionen	15
II	Abbildungsverzeichnis	15
III	Tabellenverzeichnis	15
IV	Revisionsverzeichnis	16

Dokumentbezeichnung:	Dokumenttitel:	Version:	Seitenzahl:
TB3351	Aufstellung von Kompaktstationen	1	4 (16)

1 Änderungshinweise

Alle Änderungshinweise aus älteren Versionen sind im Anhang IV Revisionsverzeichnis, Tabelle Anhang IV-1 Revisionsverzeichnis abgelegt.

Tabelle 1-1 Änderungsübersicht

Version	
Abschnitt	Thema
Gesamtes Dokument	Dieses Dokument ersetzt die Technische Beschreibung KG4058 Version 1 vom 21.02.2005 und wurde grundlegend überarbeitet.

2 Ziel und Zweck

Diese Technische Beschreibung definiert die Aufstellung von Kompaktstationen über die bestehenden Gesetze, Normen und Richtlinien hinaus, und definiert Festlegungen zum Einsatz im Verteilungsnetz der Stromnetz Berlin GmbH (SNB).

Die Geschäfts- und Verkehrssprache ist deutsch.

3 Geltungsbereich

Diese Technische Beschreibung gilt für die Stellung von Kompaktstationen im Verteilungsnetz der folgenden Gesellschaft:

Stromnetz Berlin GmbH

4 Copyright

Alle Inhalte dieser Technischen Beschreibung inklusive der Abbildungen, Zeichnungen [Tabellen, Diagramme usw.] und Anlagen unterliegen, sofern nicht anders angegeben, urheberrechtlichem Schutz. Es ist untersagt, sie ganz oder teilweise ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Stromnetz Berlin GmbH zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten oder umzugestalten.

5 Aufstellung von Kompaktstationen

Begriffsbestimmung

Eine Kompaktstation ist eine oberirdische Kunden- oder Netzstation für die Freiluftaufstellung an öffentlich zugänglichen Orten bzw. Privatgrundstücken, bei der die Bedienung von außen erfolgt. Für den Grundflächenbedarf ist die Bedienungsfläche zu berücksichtigen.

Dokumentbezeichnung:	Dokumenttitel:	Version:	Seitenzahl:
TB3351	Aufstellung von Kompaktstationen	1	5 (16)

Fundament

Bei der Auswahl des Fundamentes sind folgende Randbedingungen zu beachten:

Normalausführung (Standardfundament)

- Betonfundament nach den Angaben des Herstellers der gewählten Kompaktstation
- Kiesbett 15 - 20 cm bei ausreichend tragfähigem Baugrund

Voraussetzung für die Ausführung mit Kiesbett ist:

- keine Häufung von unterirdischen Leitungen,
- ausreichender Freiraum im Gehwegbereich (Nähe zu anderen Leitungen),
- möglichst geringe Aktivitäten anderer Leitungsverwaltungen.

Eine Aufstellung ist z. B. in Parkanlagen, Vorgärten, Höfen oder auf Privatgrundstücken möglich.

Spezialfundament

Zur Überbauung von Rohren oder Leitungen anderer Leitungsverwaltungen.

Zeichnungen und Statik werden durch Stromnetz Berlin GmbH zur Verfügung gestellt.

Spezialfundamente werden nur dort ausgeführt, wo ein anderer Standort ausgeschlossen ist.

6 Vorbereitung

6.1 Projektauftrag Netzstation

Der Projektauftrag wird von den jeweiligen Auftraggebern ausgeschrieben.

Der Projektauftrag muss enthalten:

- Art des Transformators (Mineralöl- oder Ersterfüllung)
- Leistung und Spannung des Transformators
- Anzahl der Mittelspannungsschaltfelder
- Anzahl der Niederspannungsabgänge
- Veranlassungsart und Aufstellungstermin

6.2 Projektauftrag Kundenstation

Der Errichter sendet die Projektunterlagen mit Information zum eingesetzten Stationsbaukörper und eingesetzter MS-Schaltanlage an Stromnetz Berlin GmbH.

Dokumentbezeichnung:	Dokumenttitel:	Version:	Seitenzahl:
TB3351	Aufstellung von Kompaktstationen	1	6 (16)

7 Standorte

7.1 Öffentliche Straßen

Der Begriff "Öffentliche Straßen" ist im Berliner Straßengesetz (BerlStrG) § 2 geregelt. Die Verwaltung unterliegt den jeweiligen Straßenverwaltungen der Straßen- und Grünflächenämtern der einzelnen Bezirke der Stadt Berlin.

Die Sondernutzungen in Verbindung mit dem Konzessionsvertrag werden im §§11 und 12 BerlStrG geregelt.

7.2 Grünflächen

Parkanlage und z. T. auch Plätze unterstehen dem Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Grünflächen der Bezirke.

Naturdenkmäler, wie z. B. der „Tiergarten“, sind ebenfalls dem Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Grünflächen der Bezirke zugeordnet.

7.2.1 Wald

Für die Waldgebiete im Besitz des Landes Berlin ist das Landesforstamt sowie die einzelnen Forstämter zuständig.

7.3 Sonstige Flächen

Sonstige Flächen können im privaten Besitz oder im Besitz von Firmen bzw. Körperschaften sein, z. B. Deutsche Bahn AG. Die rechtliche Zustimmung zur Aufstellung der Station ist über den zuständigen Mitarbeiter des Teams Grundstücksbenutzung bzw. zuständiger Sonderkundenberater zu veranlassen.

8 Standortwahl

Der Standort wird unter Berücksichtigung des Lastschwerpunktes im Vorprojekt ermittelt.

Die Standortfestlegung erfolgt durch den zuständigen Sonderkundenberater, beauftragtes Ing.-Büro, Mitarbeiter Stationsbau oder Hausanschlüsse im Rahmen einer Ortsbegehung in Abstimmung mit dem Eigentümer.

Bei kritischen Standorten sollte immer eine Standortsuche mit dem jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. den zuständigen Ämtern vor Ort durchgeführt werden. Gegebenenfalls ist eine Probeschürfung auszuführen.

Absprachen mit den jeweiligen Ämtern, wie z. B. Straßen- und Grünflächenamt, Stadtplanungsamt, oder Forstämter sind zu protokollieren.

Bei privaten Grundstücken erfolgt die Absprache mit dem Eigentümer, der hierbei anwesend sein muss.

Dokumentbezeichnung:	Dokumenttitel:	Version:	Seitenzahl:
TB3351	Aufstellung von Kompaktstationen	1	7 (16)

8.1 Standortsicherung Netzstation

Für Netzstationen auf privaten Grundstücken wird durch die Arbeitsgruppe Grundstücksbenutzung und Dienstbarkeiten die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch angestrebt.

8.2 Benutzungsrecht im öffentlichen Straßenland

Das Benutzungsrecht im Sinne des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) ist im Konzessionsvertrag § 2 und im BerlStrG § 12 geregelt. Hierfür muss die dauerhafte Sondernutzung beim Straßen- und Grünflächenamt formell beantragt werden

9 Stationszeichnung

9.1 Beschaffenheit

Auf der Stationszeichnung muss ein Lageplan des Aufstellungsortes vorzugsweise im Maßstab 1:250, maximal 1:500 vorhanden sein, ggf. Nebenzeichnungen (BerlStrG §§ 11 und 12 Ausführungsvorschrift).

Die Lagepläne auf den Stationszeichnungen müssen der Verordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren (BauVorIVO) entsprechen.

Der Lageplan muss folgende Informationen enthalten:

- Lage der Station mit Gebäuden und Straßen
- Die Straßenbäume
- Die Eigentumsgrenzen u/o Grundstücksgrenzen
- Bereits vorhandene sichtbare Anlagen anderer Nutzer (Telekom, NBB, BWB usw.)
- Lage der Kabeltrasse
- Flur und Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze, ggf. Teile der Grenze innerhalb des Lageplanausschnittes
- Gemarkung, Grundbuch von, Blatt-Nr.
- Eintragung der Arbeitsfläche
- Berücksichtigung der 26. BImSchV
- Feld zur Anerkennung durch den Eigentümer
- Fassadengestaltung Baukörper

Auch im Sinnbild der Projektzeichnung muss die Richtung der Türöffnungen (Türanschlag) und die Bedienungsfläche eingetragen sein.

Wünsche zur besonderen Ausführung der Fassadengestaltung sollten mit angegeben werden (z.B. Kieselwaschbeton, Sichtbeton, etc...).

Bei Straßenneubau bzw. -umbau sowie auf Baustellen ist die Angabe der geplanten Höhenkoordinaten erforderlich.

Dokumentbezeichnung:	Dokumenttitel:	Version:	Seitenzahl:
TB3351	Aufstellung von Kompaktstationen	1	8 (16)

9.2 Maße

Als Abstandsmaße sind die Abstände zur Bordkante, Einfahrten, Gebäuden, vorhandene Anlagen anderer Nutzer sowie der Umfang der Straßenbäume in 130 cm Höhe (wenn möglich Art des Baumes, z. B. Linde) anzugeben.

Die Bedienungsfläche umfasst einen Streifen bei der Mittel- und Niederspannungsseite von je 1,5 m Abstand zur Station. Alle anderen Bedienflächen umfassen einen Streifen von 1,0 m Abstand zur Station.

10 Abstände

10.1 Öffentliches Straßenland

Tabelle 10-1 Mindestabstände

Mindestabstände	
vom Fahrbahnrand	≥ 50 cm
von Schnellstraßen	≥ 75 cm
bei Autobahnen	≥ 150 cm
an Radwegen	≥ 35 cm

An Straßenkreuzungen im Stadtbereich beträgt der seitliche Abstand ≥ 10 m vom Kreuzungspunkt der Baufluchtlinien.

Die Einhaltung der Durchgangsbreite des Fußweges ist abhängig von der Straßenklasse, eine direkte Absprache mit Straßen- und Grünflächenamt ist notwendig. Nach dem Baugenehmigungsschreiben vom 18. Mai 1979 soll eine Mindestbreite von 2,0 m verbleiben.

Zu Einfahrten ist kein Abstand festgelegt, jedoch sollte ein Sichtdreieck in Anlehnung des Dienstblattes vom Senat frei bleiben (siehe Anhang).

10.2 Private Grundstücke

Wenn der Grenzabstand von 3,0 m zum Nachbarn unterschritten wird (Baufluchtlinie), wird die Zustimmung des Stadtplanungsamtes benötigt. Diese Genehmigung ist der Stromnetz Berlin GmbH einzureichen.

Leitungsverwaltungen (Eingaben)

Wird festgestellt, dass sich am Aufstellungsort Anlagen fremder Verwaltungen befinden, so ist zu prüfen, ob ein anderer Standort möglich ist.

Ist ein anderer Standort nicht möglich ist eine Überbauung oder Umlegung der Fremdleitung der Anlagen zu prüfen.

Dokumentbezeichnung:	Dokumenttitel:	Version:	Seitenzahl:
TB3351	Aufstellung von Kompaktstationen	1	9 (16)

10.3 Mindestabstände zu Anlagen fremder Verwaltungen

Abstände zu Kabelanlagen und Bauwerken gemäß den Merkblättern

Tabelle 10-2 Abstände Kabelanlagen und Bauwerke gem. Merkblätter

Verwaltungseinheit	Verlegeabstand von Kabelanlagen
NBB	0,2 m bei Kreuzungen ohne Sondermaßnahmen
	0,4 m allgemein bei Leitungen
	0,5 m Rohrverbindungen, Muffen, Flansche
	Zu den Erdgas-Transportleitungen sollen Baumaßnahmen einen möglichst großen Abstand halten (mind. 1,5 m).
	Die üblichen Sicherheitsabstände zu unterirdischen Anlagen sind für den Schutz der Erdgas-Transportleitungen nicht ausreichend.
	Die NBB wird im Einzelfall besondere Auflagen erteilen.
BWB Kanalbau Rohrleitung	0,3 m allgemein
	0,5 m bei Überbrückungen
	0,4 m von Isolierungen der Rohre
Andere	0,3 m grundsätzlich
Telekommunikationsfirmen	0,3 m Merkblatt

10.4 Abstände zu Fernwärmeleitungen

Folgende Abstände zu Fernwärmeleitungen sind einzuhalten:

Tabelle 10-3 Abstände Fernwärmeleitungen

Grundsätzlich	0,3 m
Im Bereich von Rohrverbindungen	0,5 m

11 Aufstellungsorte

Die Belange der 26. BImSchV sind einzuhalten. Eine Aufstellung auf Spielplätzen oder Schulhöfen ist zu vermeiden.

Dokumentbezeichnung:	Dokumenttitel:	Version:	Seitenzahl:
TB3351	Aufstellung von Kompaktstationen	1	10 (16)

Kompaktstationen dürfen nicht:

- Im Wurzelbereich (Kronenbereich) von Bäumen aufgestellt werden.
 - (BaumSchVO §3, §4)
- Zur Überbauung von Leitungen und Schächten führen.
 - In Sonderfällen ist eine Überbauung nach Zustimmung mit einem Spezialfundament möglich.
- Gasleitungen dürfen niemals überbaut werden.
- Im Sichtdreieck an Straßeneinmündungen liegen.
- Unter Freileitungen jeglicher Spannungsebenen liegen, wenn nicht anders möglich, ist die Zustimmung des Betreibers einzuholen.
- Zu Unterschreitung der Mindestabstände zu den Leitungen anderer Leitungsverwaltungen führen.
- Bei Aufstellung von Stationen an Standorten im Geltungsbereich der Stromleitungskreuzungsrichtlinie (SKR 2016) ist die Zustimmung der Deutschen Bahn erforderlich.
- Bei Aufstellung von Stationen an Standorten im Geltungsbereich von „Nichtbundeseigene Eisenbahnen (NE)“ ist eine Eisenbahntechnische Zustimmung der Landeseisenbahnbehörde Berlin erforderlich.

12 Genehmigungen

Kompaktstationen haben eine Grundfläche von $\leq 10 \text{ m}^2$ und sind somit genehmigungsfreie Vorhaben gem. BauOBl § 62 Absatz 4. Jedes einzelne Bauvorhaben muss jedoch der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorgelegt werden.

Tabelle 12-1 Genehmigungsvorgabe Behörde

Aufstellungsort Stationsgebäude	Zuständigkeit zur Genehmigung des Standortes
Öffentliches Straßenland	Bezirksämter
	Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Tiefbau
Auf Grünflächen	Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Grünflächen
Privater Besitz	Stadtplanungsamt (Baufluchtlinie) vor Unterschrift Eigentümer
Bahngelände	Genehmigung des Eigentümers bei NE-Bahn zusätzlich die Landeseisenbahnbehörde Berlin
im Wasserschutzgebiet	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz („Wasserbehörde“)
im Bereich von Gewässern	Eigentümer im Besitz des Bundes: Wasserschiffahrtsamt, im Besitz Land Berlin: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz („Wasserbehörde“)
im Bereich vom Denkmalschutz	untere Denkmalschutzbehörde der Bezirksämter

Dokumentbezeichnung:	Dokumenttitel:	Version:	Seitenzahl:
TB3351	Aufstellung von Kompaktstationen	1	11 (16)

Aufstellungsort Stationsgebäude	Zuständigkeit zur Genehmigung des Standortes
im Bereich vom Natur- und Landschaftsschutzgebieten	untere Naturschutzbehörde der Bezirksamter
im Bereich vom Bundesautobahnen und -fernstraßen	Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Württembergische Straße 6, 10702 Berlin, "Straßenbauverwaltung"

12.1 Leitungsverwaltungen

Die Lage der Station muss mit den Leitungsverwaltungen abgestimmt werden.

Die Eingabe erfolgt über das Leitungsauskuftsportal eStrasse an alle Berliner Leitungsnetzbetreiber sowie Wegerechtsinhaber. Die Eingabe ist über das Portal eStrasse der infrest zu beantragen.

Tabelle 12-2 Leitungsauskuft Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen	
Abt. VIII E 315 / E 355	Grundwassermessstellen Abt. III B 2
	übergeordnete Festpunkte
Abt. X OW / 1	Drainageleitungen in Straßen (nur Ostbezirke)

12.2 Gefahren durch Kampfmittel

Werden auf der Baustelle Gefährliche Gegenstände (z. B. Sprengkörper, Waffen) gefunden, so sind die Arbeiten im Gefahrenbereich sofort einzustellen. Der Auftragnehmer hat sofort Stromnetz Berlin GmbH und die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen und die Gefahrenstelle abzusperren. Die Arbeiten dürfen erst nach Beseitigung der Gefahr fortgesetzt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte über die Sicherheitsvorschriften zu belehren.

12.3 Stationszeichnung für Genehmigungen

Stationszeichnungen zur Genehmigung werden der Abt. Grundstücksbenutzung und Dienstbarkeiten elektronisch eingereicht (grundstuecksbenutzung@stromnetz-berlin.de).

Dokumentbezeichnung:	Dokumenttitel:	Version:	Seitenzahl:
TB3351	Aufstellung von Kompaktstationen	1	12 (16)

12.4 Zuständigkeiten

12.4.1 Errichten auf privatem Besitz und im Bereich von Wasserläufen, Forsten, usw.

Das Einholen der Zustimmung erfolgt bei Kundenanlagen durch den Sonderkundenberater, bei Netzstationen durch den Bereich Grundstücksbenutzung und Dienstbarkeiten.

12.4.2 Errichten auf öffentlichem Land

Das Einholen der Zustimmung bei den Tiefbauämtern und bei Aufstellung im Wasserschutzgebiet, sowie sämtliche Eingaben an die Leitungsverwaltungen werden vom Bereich Projektplanung veranlasst.

13 Aufstellung im Wasserschutzgebiet

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz unterliegen Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen besonderen Auflagen (AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – 18.April 2017).

Bei Stromnetz Berlin GmbH werden Transformatoren mit synth. oder natürliche Ester als isolier- und Kühlmittel von Transformatoren eingesetzt. Diese Flüssigkeiten sind als „nicht wassergefährdend“ eingestuft und unterliegen keinen besonderen Auflagen gemäß Wasserhaushaltsgesetz.

Transformatoren mit diesen Flüssigkeiten können in Wasserschutzgebieten der Zone II und Zone III aufgestellt werden.

Für eingesetzte Transformatoren in Kundenanlagen ist der jeweilige Errichter verantwortlich die Auflagen aus dem Wasserhaushaltsgesetz einzuhalten.

13.1 Wasserschutzzonen

Zone I (Fassungsbereich)

Der erste Schutzzonenbereich ist der Fassungsbereich und beinhaltet jeweils einen 10 m-Streifen in der Längsachse der Brunnen gesehen nach jeder Seite. Jegliche Nutzung und Verletzung der Bodenschicht ist verboten.

Zone II (engere Schutzzone)

Der zweite Schutzbereich ist die engere Schutzzone, die in der Regel zwischen 80-100m vom Brunnen entfernt verläuft. Die unterschiedliche Entfernung wird jeweils nach den geologischen Gegebenheiten berechnet.

Dokumentbezeichnung:	Dokumenttitel:	Version:	Seitenzahl:
TB3351	Aufstellung von Kompaktstationen	1	13 (16)

Zone III (weitere Schutzzone)

Die dritte Schutzzone ist die weitere Schutzzone, die vom Brunnen ca. 500m entfernt den äußeren Schutzzonenbereich anzeigt.

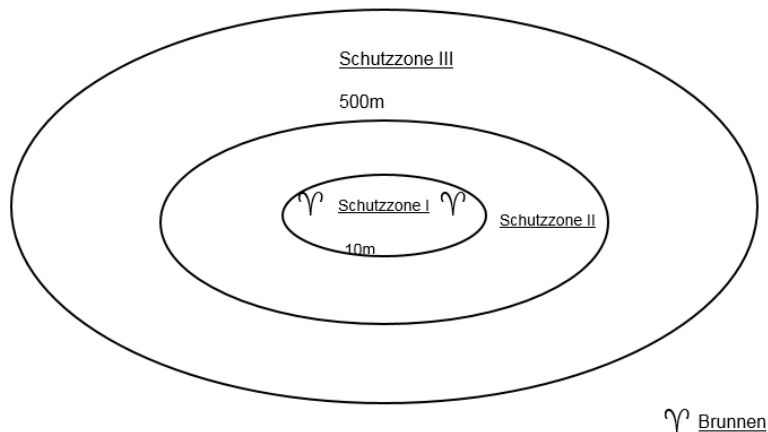


Abbildung 13-1 Wasserschutzzonen

Die genaue Lage der Wasserschutzzonen wird über das Wasserhaushaltsgesetz § 19 und die Wassergebietsverordnung festgelegt und im Amtsblatt Berlin veröffentlicht.

Übersichtspläne für die Wasserschutzzonen sind wegen der Anzahl und der Vielfältigkeit der einzelnen Schutzgebiete nur bei der Abteilung Vattenfall Europe Berlin Umweltschutz vorhanden und können bei Bedarf eingesehen werden.

Die genauen Bedingungen für die Aufstellung einer Kompaktstation in den Wasserschutzzonen sind über das Eingabeverfahren bei den Berliner Wasserbetrieben zu erhalten.

14 Mögliche Auflagen der Behörden

- Anpassung an umliegende Bauwerke, z. B. Klinker, Farben, Sichtbeton
- Montage von Poller als Ramm- oder Näherungsschutz. Die Beauftragung erfolgt durch die Stromnetz Berlin GmbH oder ggf. durch das Tiefbauamt bei Sonderwünschen für die Ausführung der Poller.

15 Standortsituation bei Auftragserteilung

Bei kritischen Standorten muss bei der Auftragserteilung die Aufstellung besonders berücksichtigt werden:

- Die Krangrößen und evtl. Sperrung der Straßen werden von der Kranfirma beurteilt und veranlasst.
- Verlegungen von Haltestellen sind zu berücksichtigen.

Dokumentbezeichnung:	Dokumenttitel:	Version:	Seitenzahl:
TB3351	Aufstellung von Kompaktstationen	1	14 (16)

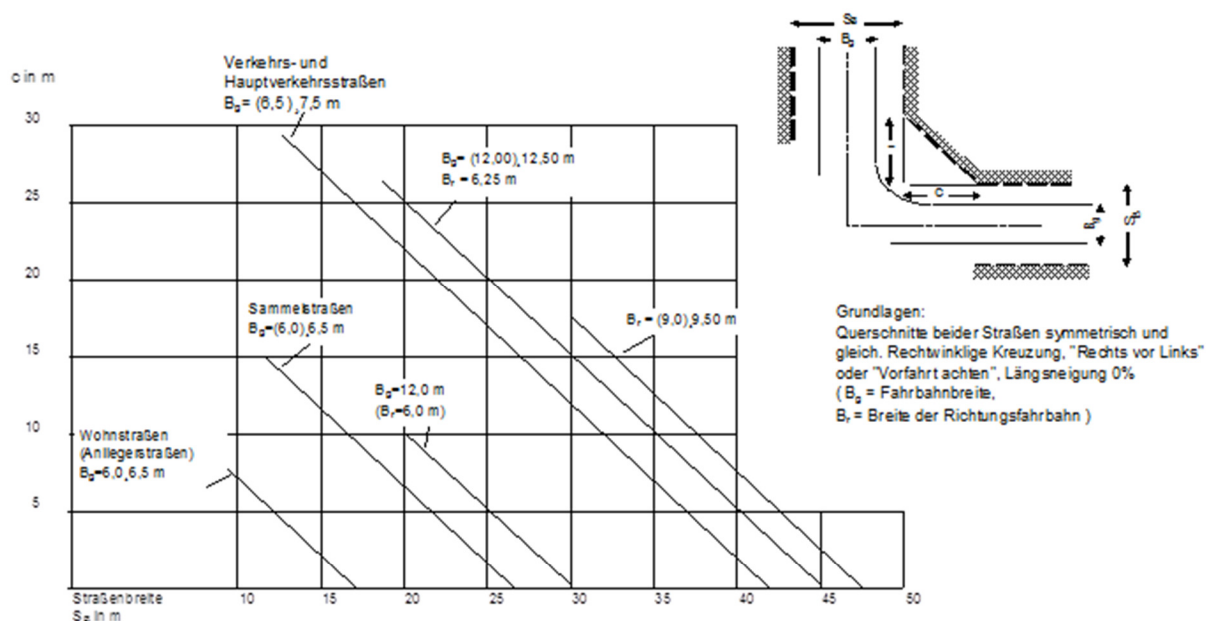
- In besonderen Fällen ist ein Einzeltransport notwendig.
- Beim Überfahren von Kellerdecken müssen vorab die Belastbarkeit geprüft und die notwendigen Maßnahmen geklärt werden. Klärung durch Stromnetz Berlin GmbH, Kranfirma, Eigentümer evtl. muss zusätzlich ein Statiker eingeschaltet werden.
- Annäherungen an Freileitungen aller Spannungsebenen und Fahrleitungen sind mit dem jeweiligen Betreiber durch Stromnetz Berlin GmbH und Kranfirma abzusprechen.

16 Zulassungsliste

Es dürfen nur Typen von Kompaktstationen, Schaltfeldern und Bestandteile eingesetzt werden, die in der TB 3300 (nur Netzstationen), und in der Übersicht der fabrikfertigen Stationen bzw. Schaltanlagen der Stromnetz Berlin GmbH freigegeben wurden.

17 Abstände an Straßenkreuzungen

17.1 Sichtdreiecke




Entwurf	Datum	Name	Sichtdreiecke	Stromnetz Berlin 
Gezeichnet	20.10.99	Tabert		
Geprüft				
Maßstab:				
			Anlage zur Technischen Beschreibung TB3351	

Abbildung 17-1 Sichtdreiecke

Dokumentbezeichnung:	Dokumenttitel:	Version:	Seitenzahl:
TB3351	Aufstellung von Kompaktstationen	1	15 (16)

Anhang

I Abkürzungen, Definitionen

NBB	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbh & Co. KG
BWB	Berliner Wasserbetriebe
SNB	Stromnetz Berlin GmbH
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BaumSchVO	Baumschutzverordnung
BauOBl	Bauordnung Berlin

II Abbildungsverzeichnis

Abbildung 13-1 Wasserschutzzonen.....	13
Abbildung 17-1 Sichtdreiecke	14

III Tabellenverzeichnis

Tabelle 1-1 Änderungsübersicht	4
Tabelle 10-1 Mindestabstände	8
Tabelle 10-2 Abstände Kabelanlagen und Bauwerke gem. Merkblätter	9
Tabelle 10-3 Abstände Fernwärmeleitungen	9
Tabelle 12-1 Genehmigungsvorgabe Behörde	10
Tabelle 12-2 Leitungsauskunft Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen.....	11
Tabelle Anhang IV-1 Revisionsverzeichnis.....	16
Tabelle Anhang IV-2 Übersicht Erstellung, Verantwortlicher, Prüfung und Genehmigung.....	16

Dokumentbezeichnung:	Dokumenttitel:	Version:	Seitenzahl:
TB3351	Aufstellung von Kompaktstationen	1	16 (16)

IV Revisionsverzeichnis

Tabelle Anhang IV-1 Revisionsverzeichnis

Version n	
Abschnitt	Thema
Gesamtes Dokument	KG4074 Version 1 vom 21.02.2005 ersetzt durch TB3351 Version vom 01.03.2019

Tabelle Anhang IV-2 Übersicht Erstellung, Verantwortlicher, Prüfung und Genehmigung

	Erstellt:	Verantwortet:	Geprüft:	Genehmigt:
Datum:	25.04.2019	25.04.2019	30.04.2019	02.05.2019
Durch:	Hr. Preuß	Fachkreis	Hr. Opitz	Hr. Schunk